

Satzung der Verbandsgemeinde Wirges über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 21.12.2015

Der Verbandsgemeinderat hat am 17.12.2015 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1)

b) der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S 175, BA 610-10)

in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1

Gebührenerhebung

- (1) Die Verbandsgemeinde Wirges betreibt das Hallenbad als Schul- und Vereinsbad. Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für das Hallenbad Wirges. Die Nutzung des Hallenbades ist zeitlich gemäß dem Belegungsplan begrenzt.
- (3) Sollte bei angemeldeten Sonderveranstaltungen oder aus betrieblichen Gründen eine Nutzung im Rahmen des vereinbarten Belegungsplanes nicht möglich sein, entfällt die Gebührenpflicht für den ursprünglich vorgesehenen Nutzer.

§2

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades betragen:

1.1 Schulen

Kostenbeteiligung pro Zeitstunde
für Schulen und ähnliche Einrichtungen
die nicht in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges sind. 102,00 EUR
(es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung anhand des
Belegungsplanes für das Hallenbad Wirges)

1.2 Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur sowie
Sonderschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Wirges
(Katharina-Kasper-Schule, Sonderschule L)
Pro Schüler 1,00 EUR

2. Kindergärten
Bei Gruppenbenutzung gemäß Belegungsplan je Teilnehmer 1,00 EUR
Bis zu 2 Begleitpersonen je Gruppe haben freien Eintritt

3. Vereine, Tauchschulen etc.
Innerhalb der nach dem Belegungsplan zugewiesenen Stunden
Pro Zeitstunde 40,00 EUR

- 4. Kommerzielle Veranstaltungen und Kurse**
Innerhalb der nach dem Belegungsplan zugewiesenen Stunden 80,00 EUR
Pro Zeitstunde +MWST
- 5. Schwimmsportveranstaltungen**
Bei einer Nutzungsdauer von bis zu 4 Stunden pauschal pro Tag 250,00 EUR
Bei einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Stunden pauschal pro Tag 400,00 EUR
- 6. Sonderreinigung**
Wird das Bad oder eine Einrichtung des Bades durch Benutzer besonders verschmutzt, ist eine Reinigungsgebühr von mindestens 50,00 EUR zu zahlen.
Entstehen dem Badebetreiber durch die Verschmutzung nachweislich höhere Reinigungskosten, sind diese in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- 7. Abweichende Gebührenfestsetzung**
Abweichend von den Ziffern 1.- 6. kann die Verwaltung in begründeten Einzelfällen Gebührenbefreiung oder – minderung gewähren.
Soweit Sondervereinbarungen für Vereine, Gruppen oder sonstige Zwecke getroffen werden, sind diese vom Verbandsgemeinderat Wirges zu beschließen.

§ 3 Schadenersatzansprüche

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Verbandsgemeinde Wirges oder Dritte wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2006 außer Kraft.

56422 Wirges, 22.12.2015

Ausgefertigt

Michael Ortseifen
Bürgermeister